

Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 60 – 2. Mai 2020

Inhalt

Alte Hansestadt Lemgo

319 Allgemeinverfügung der Alten Hansestadt Lemgo
zur Fortschreibung der Allgemeinverfügung zu weiteren
kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 23.03.2020
vom 30.03.2020/ 17.04.2020 vom 02.05.2020

Alte Hansestadt Lemgo

319 Allgemeinverfügung der Alten Hansestadt Lemgo zur Fortschreibung der Allgemeinverfügung zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 23.03.2020 vom 30.03.2020/ 17.04.2020 vom 02.05.2020

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) i.V.m. § 3 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes – IfSBG- NRW vom 15.04.2020 und §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) erlässt der Bürgermeister der Alten Hansestadt Lemgo als örtliche Ordnungsbehörde nachfolgende Allgemeinverfügung:

Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind zu schließen bzw. einzustellen:

- a) Skaterbahn an der Pagenhelle ab dem 18.03.2020,
- b) für Spielplätze wird ein Betretungsverbot noch bis zum Ablauf des 06.05.2020 angeordnet,
- c) für die Begaterrassen wird ein Betretungsverbot angeordnet, wobei sich räumliche Bereich aus der als Anlage beigefügten Karte ergibt,
- d) der Aufenthalt auf den Schul- und Kitageländen wird untersagt, soweit der Aufenthalt nicht mit dem Schul- oder Kitabetrieb in Zusammenhang steht,
- e) Erd- und Urnenbestattungen sowie Totengebete unter freiem Himmel und/oder in Räumen sind nur mit bis zu 15 Personen gestattet. Die anwesenden Personen haben bei Erd- und Urnenbestattungen sowie Totengebeten, soweit diese in Gebäuden stattfinden, eine textilen Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen, ausgenommen sind der Trauerredner, Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können. Es sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung des Mindestabstandes von 1,5 m und zur Einhaltung der Verpflichtung zur Mund- und Nasenbedeckung zu treffen. Die Einhaltung des

Mindestabstands ist nicht erforderlich, zwischen Personen, die zu den in § 12 Abs. 2 Satz 2 Nummer 1-3 der Coronaschutzverordnung in der vom 04.05.2020 an gültigen Fassung genannten Gruppen gehören,

- f) auf den gem. § 69 Gewerbeordnung festgesetzten Flächen des Wochenmarktes ist jeweils an den Markttagen mittwochs und samstags von 07:00 Uhr – 13:00 Uhr der Verzehr von Lebensmitteln und Getränken aller Art untersagt. Festgesetzte Flächen sind:
 - Marktplatz,
 - Kramerstraße,
 - Breite Straße (ab Papenstraße/Rampendal bis Stiftstraße/Schuhstraße),
 - Waisenhausplatz
- g) Diese Anordnungen sind mit Ausnahme des Buchstaben b) zunächst bis zum 10.05.2020 befristet.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt im Amtsblatt des Kreises Lippe. Im Internet ist sie einsehbar unter www.lemgo.de.

Begründung:

Die Alte Hansestadt Lemgo ist nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG i.V.m § 3 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes – IfSBG- NRW vom 15.04.2020 für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Die angeordneten Maßnahmen ergehen auf Grund der derzeitigen Einstufung der Verbreitung des neuen Coronavirus (Sars-CoV-2) als Pandemie durch die Weltgesundheitsorganisation (WHO). Die WHO definiert eine Pandemie als eine Situation, in der die ganze Weltbevölkerung einem Erreger potenziell

ausgesetzt ist und "potenziell ein Teil von ihr erkrankt". Zudem besteht auf Grund der Risikobewertung des Robert Kochs Instituts weiterhin auf globaler Ebene eine sich sehr dynamisch entwickelnde und ernst zu nehmende Situation, mit zum Teil schweren und auch tödlichen Krankheitsverläufen. Mit weiteren Fällen, Infektionsketten und Ausbrüchen muss in Deutschland gerechnet werden. Seit im Dezember

2019 erstmals in China Menschen von einer neuartigen Lungenkrankheit befallen wurden, breitet sich das Virus SARS-CoV-2 immer weiter aus. Das betrifft auch die Alte Hansestadt Lemgo. Hier sind zurzeit (01.05.2020, 09:00 Uhr) 81 Menschen erkrankt und 5 Menschen verstorben.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch bei öffentlichen und privaten Veranstaltungen oder Ansammlungen und Treffen von Menschen vor. Unter ungünstigen Bedingungen kann es zu einer Übertragung auf die anwesenden Personen kommen.

Die Alte Hansestadt Lemgo untersagt deshalb nach umfassender Interessenabwägung und Risikobewertung in ihrem Stadtgebiet das Betreten von Örtlichkeiten, die zum Treffen von Personen besonders attraktiv sind. Neben der Skaterbahn an der Pagenhelle haben sich Spielplätze und die Begaterrassen als besonders attraktive Treffpunkte erwiesen. Für die Skaterbahn, die Begaterrassen und die Spielplätze wird daher ein Betretungsverbot angeordnet. Für die Spielplätze wird das Betretungsverbot bis zum Ablauf des 6. Mai 2020 befristet, um die Familien zu entlasten und den Kindern grundsätzlich eine Möglichkeit zu geben, sich zu bewegen.

Da Schul- und Kitagelände auch außerhalb des Schul- und Kitabetriebs zum Treffen von Personen besonders attraktiv sind, wird das Aufenthaltsverbot aufrechterhalten.

Bei den Erd- und Urnenbestattungen sowie Totengebeten ist die Begrenzung der max. Personenzahl unter freiem Himmel und/oder in Räumen angeordnet, da bei größeren Trauergesellschaften ein ausreichender Schutz kaum sicherzustellen ist. Zudem ist eine Mund-Nase-Bedeckung in Gebäuden angeordnet worden, um den Gefahren zu begegnen, die mit einer unabsichtlichen Unterschreitung des erforderlichen Abstandes einhergehen.

Für die festgesetzten Flächen des Wochenmarktes ist ein Verzehrerbot angeordnet worden, um den Aufenthalt der Menschen auf diesen Flächen zu den stark frequentierten Wochenmarktzeiten möglichst zu verkürzen.

Diese Anordnungen trifft die Alte Hansestadt Lemgo unter umfassender Interessenabwägung und Risikobewertung. Die Anordnungen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die konkret drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Menschen abzuwehren, Mit dieser Allgemeinverfügung wird in die allgemeine Handlungsfreiheit des Einzelnen eingegriffen. Unter Abwägung aller privaten und öffentlichen Interessen wird dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit der Vorzug gegeben.

Aufgrund der bestehenden Gefährdungslage wird diese Anordnung zunächst bis zum 10.05.2020 befristet.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Auf die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Lemgo, den 02.05.2020

Dr. Austermann
Bürgermeister der Alten Hansestadt Lemgo
Kr.Bl.Lippe 02.05.2020

Auszug aus dem Geoportail



Alte Hansestadt Lemgo

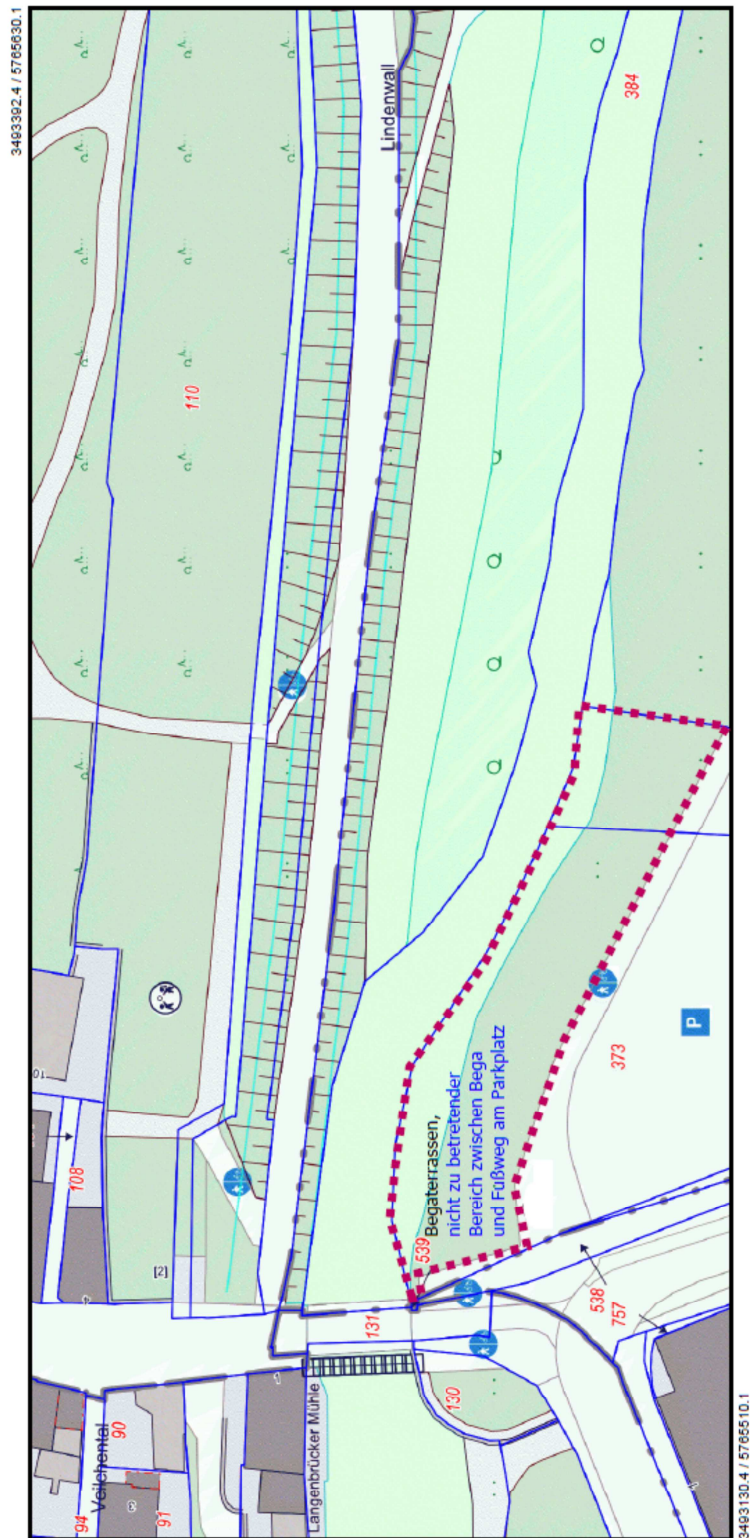
Stadt Lemgo
 Bereich 3.121 Informationstechnik, den 30.03.20

Maßstab: 1:1000

Thema: Liegenschaftskarte

Ebenen: ALKIS Flächen, ALKIS Symbole, ALKIS Linien u. Texte

Lage:



3493302.4 / 5765630.1

3493130.4 / 5765510.1

Einzelpreis dieser Nummer 0,26 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.
Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.